

Überlassungs-Vertrag zum Überlassungs-Schein mit der Nr.: _____

1. Vertragsgegenstand

Zur Nutzung überlassen wird eine Hüpfburg (4,2 m lang x 3,0 m breit x 3,5 m hoch) für den im Überlassungs-Schein genannten Zeitraum.

2. Pflichtenlage

a) Kreisjugendring Kulmbach

Der Kreisjugendring übergibt den Überlassungsgegenstand zur Nutzung durch den Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand.

Der Überlassungsgegenstand besteht aus folgenden Teilen:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 Hüpfburg (4,2 m x 3,0 m x 3,5 m) | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Gebläse |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 Pkw-Anhänger (KU – KB 34)
(Kastenanhänger) | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Anhängerschloss incl. Schlüssel |
| <input checked="" type="checkbox"/> 2 Spanngurte zum Verschnüren | <input checked="" type="checkbox"/> 2 Unterlegkeile |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 große Plastikplane zum Unterlegen | <input checked="" type="checkbox"/> 1 große Plastikplane zum Abdecken |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 Vorschlaghammer | <input checked="" type="checkbox"/> 4 Ankerpfähle |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 Nageleisen | <input checked="" type="checkbox"/> 4 Verkehrsleitkegel |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 Tafel mit Hüpfburgregeln | <input checked="" type="checkbox"/> 6 Fallschutzmatten |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 Information zur Hüpfburg
incl. Kopie der Fahrzeugpapiere | <input type="checkbox"/> 1 Adapter f. Anhängerkupplung |

Sofern einzelne Überlassungsgegenstände, insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vornutzer, nicht ausleihbereit sind, behält sich der Kreisjugendring den Rücktritt vom Vertrag vor.

b) Nutzer

Der Nutzer verpflichtet sich den Überlassungszins fristgerecht nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Kreisjugendrings zu entrichten. Die Höhe des Überlassungszinses ergibt sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Ausleihgebühren für Materialien des Kreisjugendrings.

Der Überlassungszins ist auch bei Nichtabholung oder Nichtnutzung der Überlassungssache (z.B. bei schlechtem Wetter) zu entrichten.

Der Nutzer hat die Möglichkeit bis zu 10 Tage vor der vereinbarten Überlassungszeit vom Vertrag zurückzutreten.





Überlassungs-Vertrag Kleine Hüpfburg

Im Falle eines späteren Rücktritts wird eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des Überlassungszinses erhoben.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Kreisjugendring Kulmbach vor, Mahngebühren in Höhe des Verwaltungsaufwandes (10% der Zahlungssumme, mindestens aber 10,00 Euro) zu erheben.

Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung des Kreisjugendrings ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Überlassungszeit ist die Überlassungssache dem Kreisjugendring in der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzugeben.

Für Transport, Einsatz und Beaufsichtigung der Geräte während der Überlassungsdauer ist allein der Nutzer verantwortlich.

Für die Dauer der Überlassungszeit wird eine Kautionshöhe von 250,00 Euro seitens des Nutzers gestellt. Die Kautionshöhe wird nach Rückgabe und Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Überlassungssache binnen 14 Tagen rückerstattet.

Entstandene Schäden, sonstige Auffälligkeiten oder Unfälle mit dem Überlassungsgegenstand sind umgehend persönlich der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Kulmbach zu melden. Außerhalb der Bürozeiten muss dies telefonisch erfolgen unter:

01 51/ 53 57 11 11 (keinesfalls per SMS, WhatsApp etc.)

Bei Verkehrsunfällen mit Fremd- und/oder Personenschäden ist zusätzlich immer die Polizei durch den Nutzer zu verständigen.

Die Gebrauchsanweisung wird Vertragsbestandteil und ist einzuhalten.

Die Hüpfburg darf nur bei trockener Witterung im Freien aufgebaut werden.

Insbesondere das Gebläse der Hüpfburg darf keiner Feuchtigkeit ausgesetzt werden.

Die Hüpfburg darf nur auf einem sauberen, trockenen, weichen und ebenen Untergrund und ausreichender Fläche aufgestellt werden.

Die Hüpfburg ist an den vorhandenen Abspannmöglichkeiten mit den Ankerpfählen befestigen. Besteht keine Einschlagmöglichkeit dann ist die Hüpfburg mit Seilen oder Spanngurten fixieren.

Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassene Hüpfburg schonend und sachgemäß zu behandeln.

Die Hüpfburg darf nie unbeaufsichtigt betrieben werden. Für die Dauer des Betriebes ist vom Veranstalter eine geeignete Aufsichtsperson bereitzustellen (siehe auch beiliegendes Gerichtsurteil).

Die Hüpfburg darf nur von maximal 7 Kindern gleichzeitig benutzt werden. Kinder über 12 Jahren dürfen die Hüpfburg nicht benutzen.

Bei mehrtägigem Einsatz muss sichergestellt sein, dass die Hüpfburg nach Ende des Betriebes abgebaut und über Nacht verpackt und sicher abgestellt wird.

Der Nutzer verpflichtet sich, aus dem Einsatz keinen gewerblichen Nutzen (Eintritte etc.) zu ziehen.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Während des Überlassungszeitraumes haftet der Nutzer während der Überlassungsdauer (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen und Untergang der Überlassungssache. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung wird empfohlen.

Der Händler ist Haftpflicht versichert. Eine Kaskoversicherung besteht nicht.

Etwaige Buß- und Verwarnungsgelder, auch infolge technischer Mängel, trägt der Nutzer.

Bei Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit des Kfz-Führers entstehen (z.B. infolge Alkoholgenusses) haftet der Nutzer in vollem Umfang.

4. Abholmodalitäten

Die Abholung der Überlassungssache erfolgt am ersten Tag des im Überlassungsscheins genannten Zeitraumes in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Bei der Übergabe der Überlassungssache erfolgt eine Einweisung in den Gebrauch.

Das Übergabeprotokoll (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) wird erstellt und von den Vertretern der Überlassungsparteien gegengezeichnet.

Durch das Übergabeprotokoll bestätigt der Nutzer den einwandfreien Zustand der Überlassungssache.

5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe der Überlassungssache erfolgt am letzten Tag des im Überlassungsscheins genannten Zeitraumes in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Die Hüpfburg ist in voll funktionsfähigem, gereinigtem und trockenem Zustand zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll ist zu vervollständigen.

Bei verspäteter Rückgabe fällt eine Entschädigung für entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit in Höhe von 100 % des Überlassungszinses pro Tag an. Der Tag der Rückgabe gilt als soweit als Nutzungsausfalltag.

Bei Verunreinigungen der Überlassungssache fällt eine Reinigungspauschale von mindestens 25,00 Euro an. Die tatsächliche Höhe der Pauschale hängt vom erforderlichen Reinigungsaufwand ab. Bei notwendiger Trocknung der Hüpfburg durch den Kreisjugendring wird eine Trocknungspauschale erhoben. Die Trocknungspauschale beträgt mindestens 50,00 Euro.

Beschädigungen der Überlassungssache führen zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Kreisjugendrings.



6. Direktübergabe an Dritte



Im Falle einer Direktübergabe, die nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Kreisjugendring zulässig ist, füllen der Vornutzer und der Nachnutzer das „Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte“ (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) aus und unterzeichnen es.

Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachnutzer die Haftung.

Das „Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte“ wird durch den Nachnutzer bei der Rückgabe an den Kreisjugendring mitüberegeben.

Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Kreisjugendring festgestellt wurden und nicht in diesem Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden dem letzten Nutzer angelastet.

Wird kein Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte ausgefüllt, werden Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Kreisjugendring festgestellt wurden, dem Nutzer angelastet, der die Hüpfburg direkt beim Kreisjugendring abgeholt hat.

7. Vorzeitige Beendigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Nutzers kann der Kreisjugendring den Vertrag außerordentlich kündigen, die Überlassungssache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

8. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen, Aufhebungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahe kommen.

Kulmbach, den

Unterschrift des Nutzers

Unterschrift Kreisjugendring

Übergabeprotokoll

Kaution

Eine Kaution in Höhe von _____ Euro wurde hinterlegt.

Übernahme

am _____ um _____ Uhr

⇒ gereinigt: ja nein

⇒ Beschädigungen: _____

Ort, Datum

Kreisjugendring

Nutzer

Rückgabe

am _____ um _____ Uhr

⇒ gereinigt: ja nein

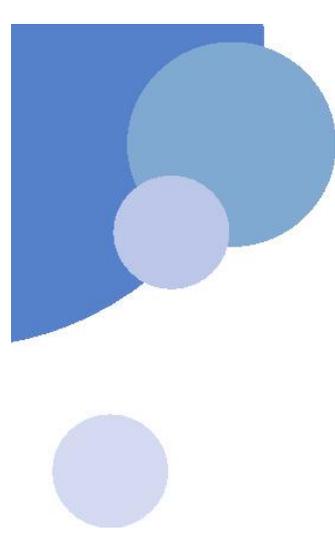
⇒ Beschädigungen: _____

Ort, Datum

Kreisjugendring

Nutzer





**Anlage zum Überlassungs-Vertrag „Übergabeprotokoll“
Kleine Hüpfburg**

Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte

am: um Uhr

von:

.....
Verein / Verband

.....
Name des Verantwortlichen

an:

.....
Verein / Verband

.....
Name des Verantwortlichen

Die Geräte waren bei der Übergabe:

⇒ komplett, lt. Punkt 2a dieser Anlage zum Überlassungsvertrag Nr.

ja nein, es fehlte:

.....
.....
.....

⇒ wiesen folgende Beschädigungen auf:

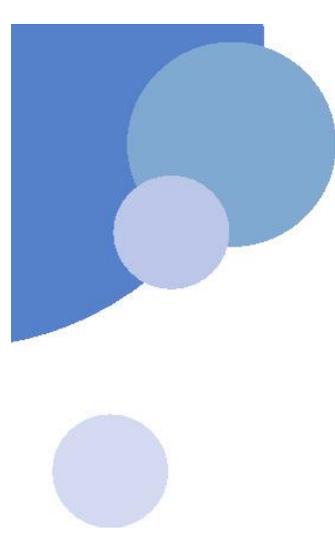
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
übergabender
Verein/Verband

.....
übernehmender
Verein/Verband





**Anlage zum Überlassungs-Vertrag „Genehmigte Übergabe an Dritte“
Kleine Hüpfburg**

Hüpfburg muss permanent von Erwachsenen überwacht werden

Ein Kind, das sich auf einem Pfarrfest auf einer sog. Hüpfburg verletzt, hat einen Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gegen die Gemeinde, wenn diese nicht dafür gesorgt hat, dass die Hüpfburg ausreichend durch Erwachsene beaufsichtigt wurde.

Das damals 12-jährige Mädchen war aus der Hüpfburg herausgeschleudert worden und mit dem Gesicht auf dem Asphalt einer Straße aufgeschlagen. Dabei hatte es unter anderem mehrere Zähne verloren und sich schwere Gesichtsverletzungen zugezogen. Daraufhin hatten die Eltern von den Veranstaltern, einer Kirchengemeinde, Schadenersatz und Schmerzensgeld gefordert. (Zusammenfassung WDR, 04.01.2002)

Urteil LG Köln, Az. 3 O 271/00, 19.06.2001 Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln hat auf die mündliche Verhandlung vom 15.05.2001 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.496,25 DM nebst 4 % Zinsen aus 2.496,25 DM seit dem 18.07.2000 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle materiellen Schäden zu ersetzen, die dieser zukünftig aus dem Unfallgeschehen vom 15.08.1999 noch entstehen werden.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11500 DM vorläufig vollstreckbar. Die Stellung der Sicherheit kann auch durch die Beibringung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen.

